Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1923 | Nr. 44

Inhalt: Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. S. 411. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist. S. 411. — Bekanntmachung über die obersten und diejenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden im Verhältnis zur Tschechoslowakei einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 412. — Berichtigung. S. 418.

Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. Vom 15. November 1923.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1

Alle Zahlungen nach Art. IX des dem Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 beigegebenen Zahlungsplans (Reichsgesetzbl. 1921 S. 761) zur Erstattung der von der Englischen Regierung auf Grund des German Reparation (Recovery) Act 1921 erhobenen Reparationsabgabe werden ausgesetzt.

Aus der Aussetzung der Zahlungen entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Deutsche Reich.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Reparationsabgaben im Zusammenhange mit Lieferungsverträgen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen sind, sofern die Verträge binnen einer Frist von zwei Wochen vom Inkrafttreten der Verordnung an bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 17, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift angemeldet und die im Vereinigten Königreich über die Reparationsabgabe ausgestellten Gutscheine bis zum Ablaufe des 31. März 1924 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vorgelegt werden.

§ 3

Soweit die Reparationsabgabe erstattet wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Reichs bar in der zur Zeit der Zahlung geltenden Währung oder in wertbeständiger Anleihe oder in sonstigen Schuldverschreibungen des Reichs.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 15. November 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Der Reichswirtschaftsminister
Koeth

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist. Vom 14. November 1923.

Das am 2. Mai 1923 in Dresden unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien festgesetzten Frist (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 367) ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. Oktober 1923 in Warschau stattgefunden.

Berlin, den 14. November 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

Bekanntmachung über die obersten und diejenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden im Verhältnis zur Tschechoslowakei einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 10. November 1923.

Das Verzeichnis der obersten und derjenigen höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs sowie der deutschen Länder, deren Urkunden nach dem im Verhältnis zur Tschechoslowakei wieder in Kraft gesetzten Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzbl. 1881 S. 4 und 1921 S. 504) keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, ist neu zusammengestellt worden und wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 16. September 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 760) an.

Berlin, den 10. November 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

A. Reichsbehörden

1. Der Reichskanzler.
2. Das Auswärtige Amt.
3. Der Reichsminister des Innern.
4. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
5. Die Chemisch-Technische Reichsanstalt.
6. Das Reichswanderungsamt.
7. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber.
8. Das Reichsarchiv.
9. Der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung.
10. Der Reichsminister der Finanzen.
11. Die Landesfinanzämter.
12. Der Reichswirtschaftsminister.
13. Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln.
14. Der Reichsarbeitsminister.
15. Das Reichsversicherungsamt.
16. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
17. Die Reichsarbeitsverwaltung.
18. Die Hauptversorgungsämter.
19. Der Reichsminister der Justiz.
20. Der Präsident des Reichspatentamts.
21. Der Präsident des Reichsgerichts.
22. Der Oberreichsanwalt.
23. Der Reichswehrminister.
24. Die Oberbefehlshaber der Gruppen.
25. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen.
26. Die Kommandeure der Kavalleriedivisionen.
27. Der Inspekteur für Waffen und Geräte.
28. Die Gruppen- und die Wehrkreisärzte.
29. Die Gruppen- und die Wehrkreisintendanten.
30. Die Wehrkreisverwaltungsämter.
31. Die Wehrkreisbaudirektionen.
32. Die dienstaufsichtführenden Heeres- (Oberheeres-) Anwälte.
33. Der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.
34. Die Heeresbücherei.
35. Die Stationschefs.
36. Die Inspekteure.
37. Die Gerichtsherren, denen kein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist.
38. Die Intendanturen und Intendanten.
39. Die Marinewerft Wilhelmshaven und das Direktorium.
40. Das Marinearsenal Kiel und der Arsenalkommandant.
41. Die Stationsärzte der Marinestationen der Ostsee und Nordsee.
42. Die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.
43. Der Reichspostminister.
44. Das Telegraphentechnische Reichsamt.
45. Die Oberpostdirektion.
46. Die Direktion der Reichsdruckerei.
47. Der Reichsverkehrsminister.
48. Die Reichsbahndirektionen.
49. Das Eisenbahnzentralamt in Berlin.
50. Das Reichskanalamt in Kiel.
51. Die Deutsche Seewarte in Hamburg.
52. Die Neckarbaudirektion in Stuttgart.
53. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
54. Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.
55. Der Reichsminister für Wiederaufbau.
56. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten in Berlin.
57. Der Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin.

58. Der Reichsausschuß für Schiffsbau und Schiffsablieferung in Berlin.
59. Die Reichsrücklieferungskommissionen in Berlin und Frankfurt a. M.
60. Die Deutsche Kohlenkommission in Essen.
61. Das Reichsausgleichsamt in Berlin.
62. Das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden in Berlin.
63. Der Reichskommissar beim Reichswirtschaftsgericht in Berlin.
64. Der Reichskommissar für oberschlesische Schäden in Oppeln.
65. Der Reichsminister für die besetzten Gebiete.

B. Behörden der einzelnen Länder

I. Preußen

1. Der Ministerpräsident.
2. Die Oberrechnungskammer.
3. Das Oberverwaltungsgericht.
4. Der Generaldirektor der Staatsarchive.
5. Der Kurator des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers.
6. Der Minister des Innern.
7. Die Oberpräsidenten.
8. Die Regierungspräsidenten.
9. Die Bezirksregierungen.
10. Der Polizeipräsident in Berlin.
11. Der Präsident des Statistischen Landesamts.
12. Der Präsident des Ruhr-Siedlungs-Verbandes.
13. Das Justizministerium.
14. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte.
15. Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
16. Die Präsidenten der Landgerichte.
17. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.
18. Die Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. S., Breslau und Clausthal.
19. Die Geologische Landesanstalt zu Berlin und die Bergakademie zu Clausthal.
20. Die Direktion der Staatlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin.
21. Die Eichungsdirektion.
22. Die Handelskammern und die Vorsteher der Kaufmannschaft.
23. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
24. Das Landeswasseramt.
25. Das Oberlandeskulturamt.
26. Die Landeskulturämter.
27. Die Direktionen der Haupt- und Landgestüte.
28. Die Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf.
29. Die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover.
30. Die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden.
31. Die Höhere staatliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau.
32. Die Höhere staatliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.
33. Die Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W.
34. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.
35. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz.
36. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredlung in Berlin.
37. Das Landesveterinäramt in Berlin.
38. Die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel.
39. Die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde.
40. Der Minister für Volkswohlfahrt.
41. Der Direktor der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem.
42. Der Direktor des Hygienischen Instituts in Landsberg a. W.
43. Der Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen O./S.
44. Der Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten »Robert Koch in Berlin«.
45. Der Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
46. Das Preußische Finanzministerium.
47. Die Generaldirektion der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).
48. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.
49. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.
50. Die Generallotteriedirektion.
51. Die Münzdirektion.
52. Die Generaldirektion der Preußischen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt.
53. Die Direktion der Rentenbanken.
54. Die Preußische Bau- und Finanzdirektion zu Berlin.
55. Das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten zu Berlin.
56. Das Oberfürsorgeamt zu Berlin.
57. Die Akademie des Bauwesens zu Berlin.
58. Das Technische Oberprüfungsamt zu Berlin.
59. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
60. Der Evangelische Oberkirchenrat zu Berlin-Charlottenburg.

61. Die Konsistorien mit Einschluß des Landeskonsistoriums zu Hannover.
62. Die Generalsuperintendenten.
63. Die katholischen Bischöfe, Bischöfliche Ordinariate und Generalvikariate.
64. Der Fürstbischöfliche Delegat zu Berlin.
65. Der Erzbischöfliche Delegat zu Tütz.
66. Der Großdechant und Fürsterzbischöfliche Generalvikar in der Grafschaft Glatz.
67. Der Fürsterzbischöfliche Kommissarius für den Preußischen Anteil der Erzdiözese Olmütz.
68. Die Provinzialschulkollegien.
69. Die wissenschaftlichen Prüfungsämter.
70. Die Auskunftstelle für Schulwesen zu Berlin-Schöneberg.
71. Die Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht zu Berlin.
72. Die Universitätskuratoren.
73. Der Kurator der staatlichen Akademie zu Braunsberg.
74. Die Kuratorien der Universitäten zu Frankfurt a. M. und Köln.
75. Das Kuratorium der Medizinischen Akademie zu Düsseldorf.
76. Der Generaldirektor der Staatsbibliothek zu Berlin.
77. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
78. Der Direktor des Geodätischen Instituts zu Potsdam.
79. Der Direktor des Meteorologischen Instituts zu Berlin.
80. Der Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
81. Der Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
82. Der Direktor des Instituts für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.
83. Die Rektoren der Technischen Hochschulen.
84. Der Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts zu Berlin-Dahlem.
85. Der Direktor der Preußischen Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt) zu Spandau.
86. Der Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin.
87. Der Direktor der Nationalgalerie zu Berlin.
88. Die Akademie der Künste zu Berlin.
89. Der Kassenanwalt der Landesschulkasse zu Berlin.
90. Der Kassenanwalt der Landesmittelschulkasse zu Berlin.
91. Die Klosterkammer zu Hannover.

II. Bayern

1. Das Staatsministerium des Äußern.
2. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv.
3. Das Staatsministerium der Justiz.
4. Der Generalstaatsanwalt bei dem obersten Landesgerichte.
5. Die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
6. Die Verwaltung der Strafanstalten.
7. Das Staatsministerium des Innern.
8. Das Landesamt für Maß und Gewichte.
9. Die Versicherungskammer, Abteilung für Brand-, Hagel-, Vieh-, Pferde- und Gemeindeversicherung.
10. Das Statistische Landesamt.
11. Die Regierungspräsidien.
12. Die Regierungen, Kammern des Innern.
13. Die Landarmenverbände.
14. Die Verwaltungen der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten.
15. Die Polizeidirektion München.
16. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
17. Die erzbischöflichen und die bischöflichen Ordinariate.
18. Der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat in München.
19. Der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer.
20. Die Akademie der Wissenschaften in München.
21. Die Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates in München.
22. Die Direktion der Staatsbibliothek in München.
23. Die Akademie der bildenden Künste in München.
24. Die Direktion der Staatsgemäldesammlungen in München.
25. Die Direktion des Nationalmuseums in München.
26. Das Landesamt für Denkmalpflege in München.
27. Die Direktion der Akademie der Tonkunst in München.
28. Die Generaldirektion der Bayerischen Staatstheater in München.
29. Die Rektorate, die akademischen Senate und die Verwaltungsausschüsse der drei bayerischen Landesuniversitäten (München, Würzburg und Erlangen).
30. Das Rektorat und der Senat der Technischen Hochschule in München.
31. Das Rektorat der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.
32. Die Rektorate der Lyzeen.
33. Die Prüfungskommissionen der Hochschulen, ferner die Prüfungskommissionen für das Lehramt an den höheren Unterrichtsanstalten und für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst.
34. Die Direktion der Landesturnanstalt in München.
35. Das Staatsministerium der Finanzen.
36. Der Oberste Rechnungshof.
37. Die Staatshauptkasse.
38. Die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke.
39. Die Direktion der Staatsschuldenverwaltung.
40. Die Rechnungskammer.
41. Das Landesvermessungsamt.
42. Das Hauptmünzamt.
43. Die Bayerische Staatsbank, Direktorium.

44. Die Verwaltung des ehemaligen Kronguts.
45. Die Regierung, Kammern der Forsten.
46. Das Staatsministerium für soziale Fürsorge.
47. Das Landesversicherungsamt und das ihm angegliederte Landesversorgungsgericht.
48. Die Oberversicherungsämter und die ihnen angegliederten Versorgungsgerichte.
49. Die Vorstände der Landesversicherungsanstalten.
50. Die Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
51. Die Gewerberäte.
52. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
53. Das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe.
54. Das Oberbergamt.
55. Die Bayerische Landesauftragsstelle.
56. Die Rohstoffwirtschaftsstelle.
57. Die Landeskohlenstelle.
58. Die Handelskammern.
59. Die Handwerkskammern und Innungen.

III. Sachsen

1. Das Gesamtministerium.
2. Der Ministerpräsident.
3. Die Staatskanzlei.
4. Das Oberverwaltungsgericht.
5. Der Staatsrechnungshof.
6. Die Direktion des Hauptstaatsarchivs.
7. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
8. Das Justizministerium.
9. Die Landgerichtspräsidenten.
10. Die Direktionen der Landesstrafanstalten.
11. Das Ministerium des Innern.
12. Die Kreishauptmannschaften.
13. Die Brandversicherungskammer.
14. Das Landesgesundheitsamt.
15. Das Arbeitsministerium.
16. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
17. Das Landesversicherungsamt.
18. Die Landesversicherungsanstalt Sachsen.
19. Die Oberversicherungsämter.
20. Das Wirtschaftsministerium.
21. Das Obereichungsamt.
22. Die Handelskammern.
23. Der Technische Rat beim Wirtschaftsministerium.
24. Der Rektor und der Senat der Handelshochschule in Leipzig.
25. Das Finanzministerium.
26. Die Alters- und Landeskulturrentenbank.
27. Die Lotteriedirektion.
28. Das Bergamt.
29. Das Oberhüttenamt.
30. Der Rektor der Bergakademie.
31. Der Rektor der Forstakademie.
32. Die Direktion der Forsteinrichtungsanstalt.
33. Die Direktion der staatlichen Braunkohlenwerke.
34. Die Direktion der staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen.
35. Die Direktion des staatlichen Steinkohlenwerkes Zauckerode.
36. Die Direktion des staatlichen Blaufarbenwerkes Oberschlema.
37. Die Oberleitung der staatlichen Kalkwerke.
38. Die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke.
39. Das Landesvermessungsamt.
40. Das Staatliche Grundstücksamt.
41. Die Sächsische Steuerdirektion.
42. Die Sächsische Staatsbank.
43. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
44. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.
45. Das bischöfliche Ordinariat in Bautzen.
46. Die reformierten Konsistorien in Dresden und Leipzig.
47. Das Rektorat der Technischen Hochschule in Dresden.
48. Das Rektorat der Universität Leipzig.
49. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.
50. Der Generalintendant der Staatstheater.

IV. Württemberg

1. Das Staatsministerium.
2. Die Archivdirektion.
3. Das Justizministerium.
4. Das Ministerium des Innern.
5. Die Ministerialabteilung des Innern für das Hochbauwesen.
6. Die Ministerialabteilung des Innern für den Straßen- und Wasserbau.
7. Das Oberbergamt.
8. Das Bergamt.
9. Die Regierungen des Neckarkreises, des Schwarzwaldkreises, des Jagstkreises und des Donaukreises.
10. Die Oberämter.
11. Die staatlichen Polizeiämter.
12. Das Kommando des Landjägerkorps.
13. Das Landesamt für die Staatskrankenanstalten.
14. Das Medizinische Landesuntersuchungsamt.
15. Das Tierärztliche Landesuntersuchungsamt.
16. Das Chemische Landesuntersuchungsamt.
17. Der Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt.
18. Der Verwaltungsrat der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte.
19. Das Arbeits- und Ernährungsministerium.
20. Die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.
21. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft.
22. Das Landesgewerbeamt.

23. Das Gewerbe- und Handelsaufsichtsamt.
24. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
25. Das Oberversicherungsamt.
26. Das Versorgungsgericht.
27. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Württemberg.
28. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
29. Die Ministerialabteilung für die höheren Schulen.
30. Die Ministerialabteilung für die Fachschulen.
31. Der Evangelische Oberschulrat.
32. Der Katholische Oberschulrat.
33. Das Akademische Rektoramt in Tübingen, der Kleine und Große Senat sowie das Kanzleramt der Universität Tübingen.
34. Das Rektorat, der Kleine und Große Senat der Technischen Hochschule Stuttgart.
35. Das Rektorat und der Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.
36. Die Direktion der Akademie der bildenden Künste.
37. Die Direktion der Kunstgewerbeschule.
38. Die Direktion der Baugewerksschule.
39. Die Direktion der Höheren Maschinenbauschule in Eßlingen.
40. Die Leitung der Landesbibliothek.
41. Die Direktion der Naturaliensammlung.
42. Das Landesamt für Denkmalpflege.
43. Die Vorstände der Fachabteilungen der Landeskunstsammlungen, diese Fachabteilungen sind: die vor- und frühgeschichtliche Fachabteilung, die kunst- und kulturgeschichtliche Fachabteilung, die Gemälde- und Kupferstichabteilung.
44. Die Leitung des Landestheaters.
45. Das Evangelische Konsistorium.
46. Die Generalsuperintendenten.
47. Das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.
48. Der Katholische Kirchenrat.
49. Die Israelitische Oberkirchenbehörde.
50. Das Finanzministerium.
51. Das Finanzministerium, Bauabteilung.
52. Die Forstdirektion.
53. Die Oberrechnungskammer.
54. Die Staatskassenverwaltung.
55. Die Staatsschuldenverwaltung.
56. Das Statistische Landesamt.

V. Baden

1. Das Staatsministerium.
2. Das Justizministerium.
3. Der Präsident des Oberlandesgerichts.
4. Der Generalstaatsanwalt.
5. Die Präsidenten der Landgerichte.
6. Das Ministerium des Innern.
7. Die vier Landeskommissäre.
8. Der Verwaltungshof.
9. Die Bezirksämter.
10. Das Obereichungsamt.
11. Das Korpskommando der Gendarmerie.
12. Das Landesgewerbeamt.
13. Das Statistische Landesamt.
14. Der Verwaltungsrat der badischen Gebäudeversicherungsanstalt.
15. Die Handelskammern.
16. Das Finanzministerium.
17. Die Abteilungen für Domänen u. Forsten, Salinen u. Bergbau des Finanzministeriums.
18. Die Landeshauptkasse.
19. Die Staatsschuldenverwaltung.
20. Die Münzverwaltung.
21. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts.
22. Der engere Senat der Universität Heidelberg.
23. Der Senat der Universität Freiburg.
24. Der Senat der Technischen Hochschule Karlsruhe.
25. Das Generallandesarchiv in Karlsruhe.
26. Die Landesbibliothek in Karlsruhe.
27. Die Landeskunstschule in Karlsruhe
28. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim.
29. Die Badische Kunsthalle in Karlsruhe.
30. Das Landesmuseum in Karlsruhe.
31. Die Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe.
32. Das Landestheater in Karlsruhe.
33. Das Staatstechnikum in Karlsruhe.
34. Die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.
35. Die Lebensmittelprüfungsstation in Karlsruhe.
36. Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.
37. Der Katholische Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
38. Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe.
39. Der Oberrat der Israeliten in Karlsruhe.
40. Das Arbeitsministerium.
41. Die Wasser- und Straßenbaudirektion.
42. Das Gewerbeaufsichtsamt.
43. Die geologische Landesanstalt.
44. Das Landesversicherungsamt.
45. Die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

VI. Thüringen

1. Das Staatsministerium in Weimar.
2. Das Finanzministerium in Weimar.
3. Das Ministerium des Innern in Weimar.
4. Das Ministerium für Volksbildung in Weimar.
5. Das Justizministerium in Weimar.
6. Das Wirtschaftsministerium in Weimar.
7. Die Staatsbank in Weimar.
8. Die Hauptstaatskasse (Landeshauptkasse) in Weimar.
9. Die Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha.
10. Die Forsteinrichtungsämter (I und II) in Meiningen.

11. Die Kreisdirektionen einschließlich der Verwaltung der Kreisabteilung Camburg.
12. Die Stadtdirektionen.
13. Die Mitteldeutsche Industrie- und Handelskammer in Weimar.
14. Die Ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera.
15. Die Südthüringische Industrie- und Handelskammer in Sonneberg.

VII. Hessen

1. Der Staatspräsident und Minister des Äußern.
2. Das Ministerium des Innern.
3. Das Ministerium der Justiz.
4. Das Ministerium der Finanzen.
5. Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.
6. Das Landesamt für das Bildungswesen.
7. Die Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung.
8. Die Ministerialabteilung für Bauwesen.
9. Die Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege.
10. Die Ministerialabteilung für Handel und Gewerbe.
11. Die Ministerialabteilung für Ernährung und Landwirtschaft.
12. Die Oberrechnungskammer.
13. Die Provinzialdirektionen.
14. Die Kreisämter.
15. Das Landeskirchenamt.
16. Das Bischöfliche Ordinariat in Mainz.
17. Der Präsident des Oberlandesgerichts.
18. Der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht.
19. Die Präsidenten der Landgerichte.
20. Die Oberstaatsanwälte an den Landgerichten.
21. Die Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach.
22. Die Hauptstaatskasse.
23. Das Staatsschuldbuchamt.
24. Das Rektorat und Senat der Landesuniversität Gießen.
25. Rektorat und Senat der Technischen Hochschule Darmstadt.
26. Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen an der Landesuniversität Gießen und an der Technischen Hochschule Darmstadt.

VIII. Hamburg

1. Der Senat.
2. Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bestehenden Senatskommissionen.
3. Die Senatskanzlei.
4. Das Staatsarchiv.
5. Der Staatsgerichtshof.
6. Das Verwaltungsgericht.
7. Das Oberverwaltungsgericht.
8. Die Polizeibehörde in Hamburg.
9. Die Baupolizeibehörde.
10. Die Finanzdeputation.
11. Die Baudeputation.
12. Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.
13. Die Handelskammer.
14. Die Gewerbekammer.
15. Die Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven.
16. Die Strandämter in Hamburg und Ritzebüttel.
16a. Die Schiffsregisterbehörde.
17. Die Behörde für das Auswandererwesen.
18. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.
19. Die Hochschulbehörde.
20. Die Hamburgische Universität.
21. Die Oberschulbehörde.
22. Die Berufsschulbehörde.
23. Das Statistische Landesamt und die Zentralwahlkommission.
24. Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande von Ritzebüttel und von Bergedorf.
25. Der Amtspräsident des Amtes Ritzebüttel.
26. Die Gesundheitsbehörde.
27. Das Gesundheitsamt.
28. Die Behörde für das Versicherungswesen.
29. Das Versicherungsamt.
30. Das Oberversicherungsamt und das Versorgungsgericht.
31. Die Behörde für das Arbeitsamt.
32. Das Wohlfahrtsamt.
33. Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.
34. Der Kirchenrat.
35. Der Senior des geistlichen Ministeriums.
36. Die Vormundschaftsbehörde.
37. Die amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
38. Die Aufsichtsbehörde für das Bergwesen.
39. Der Landestierarzt.

IX. Mecklenburg-Schwerin

1. Die Ministerien.
2. Der Oberkirchenrat.
3. Die Landessteuerdirektionen zu Rostock.
4. Die Medizinalkommission zu Rostock.
5. Die Schuldentilgungskommission zu Schwerin.
6. Die Mecklenburgische Handelskammer zu Rostock.

X. Oldenburg

1. Das Staatsministerium und die Einzelministerien:
   Ministerium des Auswärtigen,
   Ministerium des Innern,
   Ministerium der Finanzen,

Ministerium der Justiz,
Ministerium der Kirchen und Schulen,
Ministerium des Handels,
Ministerium des Verkehrs,
Ministerium der sozialen Fürsorge.

2. Die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
3. Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg.
4. Das Katholische Oberschulkollegium in Vechta.
5. Der Oberkirchenrat in Oldenburg.
6. Der Landeskirchenrat in Eutin.
7. Das Konsistorium zu Birkenfeld.
8. Das Bischöflich-Münstersche Offizialat zu Vechta.
9. Die Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten zu Birkenfeld.
10. Das Landesrabbinat in Oldenburg.
11. Das Landesrabbinat in Birkenfeld.
12. Die Handelskammer für den Landesteil Oldenburg.
13. Die Landwirtschaftskammer in Oldenburg.
14. Die Handwerkskammer in Oldenburg.

XI. Braunschweig

1. Das Staatsministerium und die einzelnen Minister.
2. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt.
3. Der Landgerichtspräsident.
4. Die Kreisdirektionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden, Gandersheim, Blankenburg a. H. sowie die Polizeidirektion in Braunschweig.
5. Die Handelskammer in Braunschweig.

XII. Anhalt

1. Das Staatsministerium.
2. Die Regierung, Abteilung des Innern.
3. Die Regierung, Abteilung für das Schulwesen.
4. Die Finanzdirektion.
5. Der Landgerichtspräsident.
6. Der Oberstaatsanwalt.
7. Die Staatsschuldenverwaltung.
8. Die Landarmendirektion.
9. Das Oberversicherungsamt.
10. Die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.
11. Die Handelskammer für Anhalt.

XIII. Bremen

1. Der Senat.
2. Die Regierungskanzlei.
3. Die Senatskommission für die einzelnen Verwaltungszweige.
4. Die Polizeidirektion.

XIV. Lippe-Detmold

1. Das Landespräsidium.
2. Die Regierung.

XV. Lübeck

1. Der Senat.
2. Die Senatskanzlei.
3. Das Stadt- und Landamt.
4. Das Polizeiamt.
5. Die Handelskammer in Lübeck.
6. Das Oberversicherungsamt in Lübeck.

XVI. Mecklenburg-Strelitz

1. Das Staatsministerium.
2. Der Oberkirchenrat.

XVII. Waldeck

1. Der Landesdirektor.
2. Die Landräte.
3. Das Konsistorium zu Arolsen.

XVIII. Schaumburg-Lippe

Die Landesregierung.

Berichtigung

In dem mit Bekanntmachung vom 16. September 1922 im Reichsgesetzblatt für 1922, Teil II, Nr. 25, abgedruckten Verzeichnis der obersten und derjenigen höheren tschechoslowakischen Verwaltungsbehörden, deren Urkunden zum Gebrauch in Deutschland einer Beglaubigung nicht bedürfen, muß es auf S. 762 bei Nr. 9 heißen:

nicht: das tschechoslowakische Institut in Prag (Praha),

sondern: das tschechoslowakische Zentralinspektorat für den Eichdienst in Prag (Praha).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1923 | Nr. 45

Inhalt: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 419. — Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen. S. 425. — Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1923 zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. S. 426. — Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. S. 426. — Verordnung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. S. 427. — Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehre mit der Freien Stadt Danzig. S. 428.

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1923.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe

Der Unterabsatz a wird gefaßt:

a) Ammonsalpetersprengstoffe (vorwiegender Bestandteil: Ammonsalpeter), und zwar, sofern sie 48 Stunden bei 75° gelagert keine Stickoxyde abspalten, auch vor und nach der Lagerung bei Stoß, Reibung oder Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als Ammonit 1 von folgender Zusammensetzung: 80 vom Hundert Ammonsalpeter, 12 vom Hundert Trinitrotuol, 4 vom Hundert Roggenmehl und 4 vom Hundert Nitroglyzerin:

I. Sprengstoffe, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge (Ammonit 1 usw.) hält, sind zur Beförderung zugelassen, jedoch erst, wenn ihre genaue Zusammensetzung dem Reichsverkehrsministerium angezeigt ist.

Der Hersteller muß sich durch wiederholte Prüfungen dauernd von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Sprengstoffs sowie davon überzeugen, daß dieser nicht gefährlicher ist als der Vergleichs-Ammonit 1. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Herstellers hierfür kann das Reichsverkehrsministerium die Erfüllung dieser Bedingungen jederzeit nachprüfen und gegebenenfalls die Beförderung des Sprengstoffs verbieten.

Neue Sprengstoffgemenge, deren Zusammensetzung nicht in den Rahmen eines der zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe fällt, sind erst zur Beförderung zugelassen, wenn der Hersteller unter Beifügung der erforderlichen Prüfungszeugnisse (Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909) die Zulassung zum Eisenbahnversande beantragt und erhalten hat.

A. Gesteinssprengstoffe

Ammonit 1 (Gemenge von 77 bis 85 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen, 10 bis 18 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 3 bis 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch gelatiniert).

Ammonit 2 (Gemenge von 77 bis 87 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ natürlichem auf chemischem oder biologischem Wege verändertem Zellstoff, 12 bis 20 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, wovon bis zu 4 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitrozellulose ersetzt werden dürfen).

Ammonit 3 (Gemenge von 72 bis 76 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 3 bis 5 vom Hundert Kaliumperchlorat, 1 bis 4 vom Hundert Pflanzenmehl und/oder festen Kohlenwasserstoffen, 11 bis 15 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, 3 bis 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch gelatiniert).

Ammonit 4 (Gemenge von 70 bis 77 vom Hundert Ammonsalpeter, 5 bis 10 vom Hundert Kaliumperchlorat, 1 bis 4 vom Hundert Pflanzenmehl und/oder festen Kohlenwasserstoffen und/oder natürlichem auf chemischem oder biologischem Wege verändertem Zellstoff, 10 bis 16 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, wovon bis zu 4 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitrozellulose ersetzt werden dürfen).

Ammonit 5 (Gemenge von 73 bis 84 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 5 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 2 bis 12 vom Hundert Aluminium, 5 bis 15 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, auch bis zu 5 vom Hundert Kaliumperchlorat, auch bis zu 4 vom Hundert Pflanzenmehl und/oder Zellulose oder natürlichem auf chemischem Wege verändertem Zellstoff, auch bis zu 4 vom Hundert festen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen).

Ammonit 6 (Gemenge von 82 bis 88 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl und/oder festen Kohlenwasserstoffen, 3 bis 8 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, 3 bis 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch gelatiniert).

Ammonit 7 (Gemenge von 83 bis 88 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl und/oder festen Kohlenwasserstoffen und/oder Zellulose oder natürlichem auf chemischem oder biologischem Wege verändertem Zellstoff, 7 bis 11 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, wovon bis zu 4 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitrozellulose ersetzt werden dürfen).

Ammongelatine 1 (Gemenge von 28 bis 33 vom Hundert Dinitrochlorhydrin, wovon bis zu 5 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitroglyzerin ersetzt werden dürfen, 1 bis 3 vom Hundert Kollodiumwolle, 45 bis 50 vom Hundert Ammonsalpeter, 10 bis 15 vom Hundert Alkalinitraten, 6 bis 12 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins, auch bis zu 2 vom Hundert Pflanzenmehl).

B. Wettersprengstoffe

Wetter-Ammoncahücit, Wetter-Dahmenit, Wetter-Detonit, Wetter-Donarit, Wetter-Fördit, Wetter-Lignosit, Wetter-Rhenanit, Wetter-Romperit, Wetter-Sonnit, Wetter-Westfalit, sämtlich mit angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 60 vom Hundert Ammonsalpeter mit Kohlenstoffträgern, wie Holzmehl, Kohlepulver, Naphthalin und anderen festen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen, mit 4 vom Hundert Nitroglyzerin, auch mit Kollodiumwolle gelatiniert, auch mit höchstens 5 vom Hundert Kali- oder Natronsalpeter, auch mit höchstens 10 vom Hundert Barytsalpeter, auch mit höchstens 10 vom Hundert Trinitrotoluol, dieses auch phlegmatisiert, auch mit Dinitrotoluol, auch mit Nitronaphthalin, auch mit Chlornatrium oder Chlorkalium oder ähnlichen ungefährlichen, neutralen, beständigen Salzen).

II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffgemenge können, soweit ihre genaue Zusammensetzung bis zum 1. November 1923 dem Reichsverkehrsministerium angemeldet war, ohne nochmalige Anzeige auch unter den bei IA und B gebrauchten Bezeichnungen aufgegeben werden, wenn das Mischungsverhältnis der dort angegebenen Zusammensetzung entspricht.

Ammoncahücit und Germanit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben usw., wie bisher.

Im Unterabsatz b β wird vor der mit „alle diese Stoffe" beginnenden Zeile ein „γ)" gesetzt. Außerdem wird am Schlusse dieses Unterabsatzes hinter „wie z. B. Mononitrotoluol." angefügt: Hierzu gehört insbesondere: Pikrit (Gemenge von 90 bis 100 vom Hundert Pikrinsäure, wovon bis zu 20 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch andere aromatische Nitrokörper ersetzt werden dürfen, auch bis zu 10 vom Hundert Wasser oder anderen, die Gefahr nicht erhöhenden Zusätzen).

Der Unterabsatz d wird gefaßt:

d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, soweit sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter 2 von folgender Zusammensetzung: 75 vom Hundert Natronsalpeter, 10 vom Hundert Schwefel, 15 vom Hundert Braunkohle:

I. Sprengstoffe, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge (Sprengpulver 4 usw.) hält, sind erst zur Beförderung zugelassen, wenn der Hersteller unter Beifügung der erforderlichen Prüfungszeugnisse (Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909) und unter Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung eines großen Brandversuchs mit 500 Kilogramm des neuen Gemenges die Zulassung zum Eisenbahnversande beantragt und erhalten hat.

Der Hersteller muß sich durch wiederholte Prüfungen dauernd von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Sprengstoffs sowie davon überzeugen, daß dieser nicht gefährlich ist als der Vergleichs-Sprengsalpeter 2. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Herstellers hierfür kann das Reichsverkehrsministerium die Erfüllung dieser Bedingungen jederzeit nachprüfen und gegebenenfalls die Beförderung des Sprengstoffs verbieten.

Sprengpulver 4 (Gemenge von 65 bis 70 vom Hundert Kalisalpeter, 8 vom Hundert Ruß, 10 bis 15 vom Hundert Zellulose, 8 bis 12 vom Hundert Schwefel, auch bis zu 3 vom Hundert Eisensulfat).

Sprengpulver 5 (Gemenge von 70 bis 73 vom Hundert Kalisalpeter, 17 bis 19 vom Hundert Schwefel, 5 bis 7 vom Hundert Holzkohle, 5 bis 7 vom Hundert Zellulose oder natürlichem auf chemischem oder biologischem Wege verändertem Zellstoff).

Sprengsalpeter 2 (Gemenge von 70 bis 75 vom Hundert Natronsalpeter, wovon bis zu 5 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 10 bis 16 vom Hundert Braunkohle, 9 bis 15 vom Hundert Schwefel).

Sprengsalpeter 3 (Gemenge von 71 bis 76 vom Hundert Natronsalpeter, wovon bis zu 5 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 9 bis 11 vom Hundert Schwefel, 15 bis 19 vom Hundert Pech, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kohle ersetzt werden dürfen, auch bis zu 1 vom Hundert Kaliumbichromat).

Sprengsalpeter 4 (Gemenge von 65 bis 70 vom Hundert Natronsalpeter, wovon bis zu 40 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 8 vom Hundert Ruß, 10 bis 15 vom Hundert Zellulose, 8 bis 12 vom Hundert Schwefel, auch bis zu 3 vom Hundert Eisensulfat).

Sprengsalpeter 5 (Gemenge von 70 bis 75 vom Hundert Natronsalpeter, wovon bis zu 40 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 17 bis 19 vom Hundert Schwefel, 5 bis 7 vom Hundert Kohle, 5 bis 7 vom Hundert Zellulose oder natürlichem auf chemischem oder biologischem Wege verändertem Zellstoff).

II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffgemenge können, soweit ihre genaue Zusammensetzung bis zum 1. November 1923 dem Reichsverkehrsministerium angemeldet war, ohne nochmalige Anzeige auch unter den bei I gebrauchten Bezeichnungen aufgegeben werden, wenn das Mischungsverhältnis der dort angegebenen Zusammensetzung entspricht.

Cahücit (fest gepreßtes Gemenge von höchstens 70 vom Hundert Kalisalpeter usw. wie bisher).

Der mit „Sprengsalpeter" beginnende Absatz wird gefaßt: Sprengsalpeter, auch handhabungssicherer oder brauner Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle).

2. Gruppe

In der Einleitung des Unterabsatzes b — Chlorat- und Perchloratsprengstoffe — wird das Wort „Cheddit" ersetzt durch „ein Chloratsprengstoff". Außerdem werden die letzten Worte „Diese Sprengstoffe sind:" gestrichen. Als neue Zeile wird dahinter eingeschaltet:

I. Sprengstoffe, deren Zusammensetzung sich innerhalb des Rahmens der nachstehend aufgeführten Gemenge (Chloratit 1 usw., Perchloratit 1 usw.) hält, sind erst zur Beförderung zugelassen, wenn der Hersteller unter Beifügung der erforderlichen Prüfungszeugnisse (Beilage Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909) und unter Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung eines großen Brandversuchs mit 200 kg des neuen Gemenges die Zulassung zum Eisenbahnversande beantragt und erhalten hat.

Der Hersteller muß sich durch wiederholte Prüfungen dauernd von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Sprengstoffs sowie davon überzeugen, daß dieser nicht gefährlicher ist als der Vergleichs-Chloratsprengstoff. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Herstellers hierfür kann das Reichsverkehrsministerium die Erfüllung dieser Bedingungen jederzeit nachprüfen und gegebenenfalls die Beförderung des Sprengstoffs verbieten.

A. Chloratsprengstoffe

Chloratit 1 (Gemenge von 70 bis 80 vom Hundert Kalium- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Natriumchlorat, wovon bis zu 20 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kaliumperchlorat $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 12 bis 20 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 1 bis 5 vom Hundert Pflanzenmehl, 3 bis 5 vom Hundert festen Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ölen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Fetten, 2 bis 6 vom Hundert Nitroglyzerin, nicht gelatiniert).

Chloratit 2 (Gemenge von 70 bis 85 vom Hundert Kalium- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Natriumchlorat, wovon bis zu 20 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kaliumperchlorat ersetzt werden dürfen, 10 bis 20 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 1 bis 5 vom Hundert Pflanzenmehl, 3 bis 5 vom Hundert festen Kohlenwasserstoffen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ölen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Fetten).

Chloratit 3 (Gemenge von 88 bis 91 vom Hundert Kalium- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Natriumchlorat, 9 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von nicht weniger als 30°).

B. Perchloratsprengstoffe

Perchloratit 1 (Gemenge von 60 bis 75 vom Hundert Kaliumperchlorat, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Ammonsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 5 vom Hundert Pflanzenmehl, 20 bis 30 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 3 bis 6 vom Hundert Nitroglyzerin, nicht gelatiniert).

Perchloratit 2 (Gemenge von 62 bis 75 vom Hundert Kaliumperchlorat, wovon bis zu 10 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Ammonsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 1 bis 8 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen, 20 bis 30 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, wovon bis zu 4 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitrozellulose ersetzt werden dürfen).

Perchloratit 3 (Gemenge von 30 bis 40 vom Hundert Kalium- $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ammoniumperchlorat, 35 bis 45 vom Hundert Ammonsalpeter, wovon bei Anwesenheit von Ammoniumperchlorat eine diesem äquivalente Menge durch Kalisalpeter ersetzt sein muß, 15 bis 20 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, wovon bis zu 4 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Nitrozellulose ersetzt werden dürfen, 3 bis 8 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen).

II. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe können, soweit ihre genaue Zusammensetzung bis zum 1. November 1923 dem Reichsverkehrsministerium angemeldet war, ohne nochmalige Anzeige auch unter den bei I A und B gebrauchten Bezeichnungen zur Beförderung aufgegeben werden, wenn das Mischungsverhältnis der dort angegebenen Zusammensetzung entspricht.

Albit, Gesteins-Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw. (Gemenge von höchstens 80 vom Hundert Kaliumchlorat oder Natriumchlorat usw. wie bisher).

Der Unterabsatz e wird gefaßt:

e) Pyrolit, auch mit angehängten Zahlen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Buchstaben (Gemenge von Pulverrohmasse mit 5 bis 12 vom Hundert ihres Gewichts an Gips und mit soviel Wasser, daß der fertige Sprengstoff mindestens 15 vom Hundert davon enthält, mit 24 bis 26 vom Hundert Natronsalpeter, der ganz oder teilweise durch Kaliumperchlorat ersetzt werden darf*)
(Die Fußanmerkung*) bleibt unverändert.)

Ferner wird als neuer Unterabsatz f angefügt:

f) Nitroglyzerinpulver 1 (Gemenge von 94 bis 96 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 4 bis 6 vom Hundert 50prozentiger Kalziumnitratlösung).

Nitroglyzerinpulver 2 (Gemenge von 97 bis 99 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 1 bis 3 vom Hundert substituierten Urethanen).

3. Gruppe

In der Eingangsbestimmung des Unterabsatzes c wird das Wort „Silesia I" ersetzt durch „ein Chloratsprengstoff".

Nach der Eingangsbestimmung des Unterabsatzes d — Schwarzpulver — wird nachgetragen:

Hierzu gehören beispielsweise:

Sprengpulver 1 (Gemenge von 73 bis 77 vom Hundert Kalisalpeter, 10 bis 15 vom Hundert Holzkohle, 8 bis 15 vom Hundert Schwefel).

Sprengpulver 2 (Gemenge von 68 bis 72 vom Hundert Kalisalpeter, 28 bis 32 vom Hundert Holzkohle und Schwefel).

Sprengpulver 3 (Gemenge von 63 bis 67 vom Hundert Kalisalpeter, 33 bis 37 vom Hundert Holzkohle und Schwefel).

Sprengsalpeter 1 (Gemenge von 70 bis 75 vom Hundert Natronsalpeter, wovon bis zu 25 vom Hundert der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt werden dürfen, 10 bis 16 vom Hundert Kohle, 9 bis 15 vom Hundert Schwefel).

Nach der Eingangsbestimmung des Unterabsatzes e wird hinter den Worten „Hierzu gehören insbesondere:" eingefügt:

I

A. Gesteinssprengstoffe

Dynamit 1 (Gemenge von 61 bis 63,5 vom Hundert Nitroglyzerin, 1,5 bis 4 vom Hundert Kollodiumwolle, 25 bis 29 vom Hundert Natronsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kaliumperchlorat, 6 bis 9 vom Hundert Holzmehl, auch bis zu 2 vom Hundert Soda $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kreide $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ unschädlichen färbenden Bestandteilen, z. B. Ocker, Caput mortuum).

Dynamit 2 (Gemenge von 56 bis 61 vom Hundert Nitroglyzerin, 4,5 bis 9 vom Hundert Nitrozellulose, 3 bis 8 vom Hundert Holzmehl, auch bis zu 4 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 25 bis 30 vom Hundert Alkalinitraten $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kaliumperchlorat).

Dynamit 3 (Gemenge von 34 bis 39 vom Hundert Nitroglyzerin, 1 bis 6 vom Hundert Nitrozellulose, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl, 6 bis 10 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 44 bis 54 vom Hundert Alkalinitraten $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ammonsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kaliumperchlorat).

Dynamit 4 (Gemenge von 36 bis 39,5 vom Hundert Nitroglyzerin, 0,5 bis 4 vom Hundert Nitrozellulose, 1 bis 7 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen, 40 bis 50 vom Hundert Alkalinitraten $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ammonsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Kaliumperchlorat, 7 bis 12 vom Hundert anorganischen inerten Salzen).

Dynamit 5 (Gemenge von 16 bis 20 vom Hundert Nitroglyzerin, 0,5 bis 2 vom Hundert Kollodiumwolle, 50 bis 74 vom Hundert Kaliumperchlorat $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Ammonsalpeter $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Alkalinitraten, 2 bis 12 vom Hundert Nitroabkömmlingen des Toluols $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Naphthalins $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Diphenylamins, 1 bis 6 vom Hundert Pflanzenmehl $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ festen Kohlenwasserstoffen, auch bis zu 12 vom Hundert Alkalichloriden).

Gelatit, auch mit angehängten Zahlen (Gemenge von mindestens 20 vom Hundert gelatiniertem Nitroglyzerin, auch mit wasserhaltigen Streckmitteln, Ammonsalpeter, Holzmehl, auch mit aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, auch mit Chlornatrium, Chlorkalium oder ähnlichen ungefährlichen, neutralen, beständigen Salzen).

Sprenggelatine (Gemenge von 92 bis 94 vom Hundert Nitroglyzerin und 6 bis 8 vom Hundert Kollodiumwolle).

B. Wettersprengstoffe

a. halbgelatinöse Wettersprengstoffe

Wetter-Astralit, Wetter-Baldurit, Wetter-Bavarit, Wetter-Salit und Wetter-Sigrit, sämtlich mit angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von höchstens 20 vom Hundert mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, Ammonsalpeter, auch mit anderen Salpeterarten, Alkalichloriden oder ähnlichen beständigen inerten Salzen, auch mit Kohlepulver, auch mit Trinitrotoluol, auch mit anderen aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, auch mit Gemischen davon).

b. gelatinöse Wettersprengstoffe

Wetter-Agesid, Wetter-Arit, Wetter-Barbarit, Wetter-Carbonit, Wetter-Markanit, Wetter-Nobelit und Wetter-Wasagit, sämtlich mit angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von mindestens 20 vom Hundert mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin, Ammonsalpeter, auch mit anderen Salpeterarten, auch mit Alkalichloriden, Silikaten oder anderen beständigen inerten Salzen, auch mit Trinitrotoluol, auch mit anderen aromatischen Nitrokörpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, auch mit Gemischen davon, auch mit Glyzerin, Gelose oder anderen Kohlenstoffträgern).

II

Cosilit (Gemenge von höchstens 30 vom Hundert Nitroglyzerin usw. wie bisher).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

1. Gruppe der Sprengmittel

Unter den Worten „1. Gruppe der Sprengmittel" am Rande wird angefügt: Kennzeichen: **Explosiv**

In Ziffer 1 wird der Abs. (4) gefaßt:

(4) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „AS. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 2 wird am Schlusse des Abs. (1) angefügt:

Hexamit und Pikrit sind ebenfalls nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu verpacken, jedoch kann die Paraffinierung oder Zeresinierung fortfallen.

Außerdem wird der erste Satz des Abs. (2) gefaßt:

(2) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „NK. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 3 wird der letzte Satz gefaßt:

Die Versandstücke müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nasse Nitrozellulose **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 4 wird der Abs. (2) gefaßt:

(2) Die Packgefäße müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „SP. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 5 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Übersäcke müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Pulver-Rohmasse **Explosiv**" tragen.

2. Gruppe der Sprengmittel

Unter den Worten „2. Gruppe der Sprengmittel" am Rande wird angefügt: Kennzeichen: **Explosiv**.

In Ziffer 1 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nasse Nitrokörper **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 2 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und je nach der Art des Sprengstoffs die Angabe „Chl. **Explosiv**" oder „Perchl. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 3 wird der letzte Satz gefaßt:

Der Holzbehälter muß die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitriertes Chlorhydrin **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 4 wird der letzte Satz gefaßt:

Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Triplastit **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 5 wird der letzte Satz gefaßt:

Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „**Explosiv**" tragen.

Als neue Ziffer 6 wird angefügt:

6. Nitroglyzerinpulver. f ist nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a zu verpacken. Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „**Explosiv**" tragen.

3. Gruppe der Sprengmittel

Unter den Worten „3. Gruppe der Sprengmittel" am Rande wird angefügt: Kennzeichen: **Explosiv**

In Ziffer 1 wird der letzte Satz gefaßt:

Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitrokörper **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 2 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Nitrozellulose **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 3 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und je nach der Art des Sprengstoffs die Angabe „Chl. **Explosiv**" oder „Perchl. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 4 wird der Abs. (4) gefaßt:

(4) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „P. **Explosiv**" tragen.

In Ziffer 5 wird der Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Behälter müssen in deutlicher, haltbarer Aufschrift den Sprengstoffnamen und die Angabe „Dyn. Explosiv" sowie die Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) tragen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen. Vom 17. November 1923.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1107) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Befugnis zur Auferlegung der Beiträge bis einschließlich der Beiträge für den Monat März 1924 wird auf die Länder, welche die Aufsicht über die Landeskohlenstellen führen, übertragen mit der Maßgabe, daß, soweit der Geschäftsbereich der Landeskohlenstelle sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, die Vorschriften, welche von der aufsichtführenden Landesregierung zu erlassen sind, nur im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Landesregierungen getroffen werden dürfen.

§ 2

Beitragspflichtig sind alle gewerblichen Verbraucher von Steinkohle und Steinkohlenbriketts (inländischer und polnisch-oberschlesischer Herkunft), Braunkohlenbriketts und böhmischer Braunkohle, die im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd mit den erwähnten Brennstoffen arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen monatlich verbrauchen und auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, für den Monat November 1923 meldepflichtig waren.

§ 3

Die Höhe der Beiträge wird von der Landesregierung oder der von dieser ermächtigten Landeskohlenstelle je nach dem Bedarfe der im Abbau befindlichen Kohlenwirtschaftsstellen, gegebenenfalls für einzelne Brennstoffarten verschieden, durch allgemeine Anordnung bestimmt. Sie darf ein Drittel vom Hundert des nach § 61 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft oder anderweit festgesetzten Brennstoffverkaufspreises nicht überschreiten.

§ 4

Da die Meldekarten an die Kohlenwirtschaftsstellen letztmalig Anfang Dezember 1923 einzureichen sind (vgl. § 5 der Bekanntmachung des Reichskohlenkommissars über den Abbau der behördlichen Kohlenverteilung vom 10. November 1923), so sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab die Beiträge auf Grund der Brennstoffmengen zu erheben, welche die Verbraucher gemäß der Meldekarten über die Zufuhren im Monat November 1923 bezogen haben.

Soweit meldepflichtige Verbraucher die fristgemäße Meldung über die Novemberzufuhr unterlassen, sind die Kohlenwirtschaftsstellen befugt, für die Erhebung der Beiträge die Zufuhr in einem anderen Monat des Jahres 1923 zugrunde zu legen.

Die Kohlenwirtschaftsstellen sind berechtigt, die Beiträge im voraus zu erheben.

Den Landesregierungen (Landeskohlenstellen) wird es überlassen, die näheren Vorschriften über das Erhebungsverfahren zu treffen. Sie können Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Beiträge vorsehen.

Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 5

Die Gelder sind an eine besondere Kasse abzuführen und gesondert zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich für die Zwecke der Landeskohlenstellen und Kohlenwirtschaftsstellen verwendet werden. Über die Verwendung befinden die Landeskohlenstellen selbständig, unbeschadet der seitens der zuständigen Stellen auszuübenden allgemeinen Dienstaufsicht über den Geschäftsbetrieb der Landeskohlenstellen und der Kohlenwirtschaftsstellen.

Aus den Beiträgen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung folgende Aufwendungen zu bestreiten:

a) die allgemeinen Kosten für den Geschäftsbetrieb der Landeskohlenstellen und Kohlenwirtschaftsstellen,

b) die zur Erfüllung der Aufgaben der Kohlenwirtschaftsstellen erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten, die aus dem Zusammenwirken der Kohlenwirtschaftsstellen mit anderen wärmewirtschaftlich tätigen Stellen erwachsen, sowie die Kosten von Arbeiten allgemeiner Art auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft, mit deren Ausführung die Kohlenwirtschaftsstellen andere Stellen beauftragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 22. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 147) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Hüttenhein

Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Oktober 1923 zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. November 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 26. Oktober 1923 zur Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. II S. 399) mache ich hiermit bekannt, daß die Rentenbank am 15. November 1923 mit der Ausgabe von Rentenbankscheinen begonnen hat.

Berlin, den 18. November 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. Vom 19. November 1923.

Auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Freien Stadt Danzig auf dem Gebiete der direkten Steuern unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit von seiten der Freien Stadt Danzig und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum Abschluß eines Vertrags über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen folgendes bestimmt:

§ 1

Deutsche oder Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz und in Ermanglung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, werden im Deutschen Reiche zu den direkten Steuern nur herangezogen

a) mit ihrem im Deutschen Reiche belegenen Grund- und Gebäudebesitz sowie dem Einkommen daraus, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände einem im Gebiete der Freien Stadt Danzig betriebenen Gewerbe gewidmet sind;

b) mit ihren im Deutschen Reiche unterhaltenen Betriebsstätten sowie dem Einkommen daraus.

Als Betriebsstätten im Sinne dieser Verordnung gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl im Deutschen Reiche als auch im Gebiete der Freien Stadt Danzig, so erfolgt die Heranziehung nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebs;

c) mit ihrem Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Deutschen Reiche von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) aus stattfindet;

d) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen (Reichs-, Staats-, Landes-, Gemeindekassen) zahlbaren regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergleichen).

§ 2

Deutsche oder Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz und in Ermanglung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche haben, ohne im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz zu haben, werden im Deutschen Reiche von den direkten Steuern freigestellt

a) mit ihrem im Gebiete der Freien Stadt Danzig belegenen Grund- und Gebäudebesitze sowie dem Einkommen daraus ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände einem im Deutschen Reiche betriebenen Gewerbe gewidmet sind;

b) mit ihren im Gebiete der Freien Stadt Danzig unterhaltenen Betriebsstätten sowie dem Einkommen daraus;

c) mit ihrem Erwerb aus der im § 1 Buchstabe c bezeichneten Tätigkeit, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) aus stattfindet;

d) mit ihren aus Danziger öffentlichen Kassen (Staats- und Gemeindekassen) zahlbaren Bezügen oder Unterstützungen der im § 1 Buchstabe d bezeichneten Art.

§ 3

(1) Einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

§ 4

Bei deutschen oder Danziger Staatsangehörigen, die sowohl im Deutschen Reiche als auch im Gebiete der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz haben, ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2

a) das Einkommen im Deutschen Reiche nur zu dem Teile zu besteuern, welcher dem Verhältnis der Aufenthaltsdauer während des Steuerjahrs entspricht. Dabei ist ein Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs und des Gebiets der Freien Stadt Danzig der Aufenthaltsdauer im Deutschen Reiche zuzurechnen, wenn der Steuerpflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige weder im Deutschen Reiche noch im Gebiete der Freien Stadt Danzig sich aufgehalten hat;

b) das Vermögen nur zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 5

Diese Verordnung findet auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung. An Stelle des Wohnsitzes ist der Ort der Leitung maßgebend.

§ 6

(1) Als direkte Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten die gegenwärtigen und künftigen Steuern des Reichs und der Länder vom Einkommen und Vermögen, die gegenwärtigen und künftigen Ertragssteuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe sowie Zuschläge zu den vorerwähnten Steuern.

(2) Auf die Zwangsanleihe, Vermögenszuwachssteuer und die Sonderbesteuerung der Tantiemen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt erstmalig bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923, der Körperschaftssteuer für das Einkommen der nach dem 31. Dezember 1922 abgelaufenen Wirtschaftsjahre (Geschäftsjahre), der Vermögensteuer für den am 1. Januar 1923 beginnenden Veranlagungszeitraum sowie beim Steuerabzuge vom Arbeitslohne hinsichtlich der Bezüge für die Zeit vom 1. Januar 1924 ab.

Berlin, den 19. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Zapf

Verordnung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. Vom 19. November 1923.

Auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit von seiten der Freien Stadt Danzig und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum Abschluß eines Vertrags über die Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für im Gebiete der Freien Stadt Danzig befindliches, zum Nachlaß eines deutschen oder Danziger Staatsangehörigen gehörendes Grund- oder Betriebsvermögen wird die deutsche Erbschaftssteuer nicht erhoben.

(2) Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an Grundstücken und Betriebsvermögen sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt sind oder darauf lasten, sind dem Grund- oder Betriebsvermögen gleichzuachten.

(3) Was als Grund- oder Betriebsvermögen im Sinne der Abs. 1, 2 anzusehen ist, richtet sich nach dem Rechte der Freien Stadt Danzig.

§ 2

Für das nicht nach § 1 zu behandelnde Nachlaßvermögen wird die deutsche Erbschaftssteuer nicht erhoben, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes

a) ein deutscher oder Danziger Staatsangehöriger war und einen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im Gebiete der Freien Stadt Danzig gehabt hat,

b) ein deutscher oder Danziger Staatsangehöriger war, einen Wohnsitz sowohl im Deutschen Reiche als auch im Gebiete der Freien Stadt Danzig gehabt und sich während des letzten Jahres vor seinem Tode die längere Zeit im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufgehalten hat,

c) ein Danziger und nicht zugleich deutscher Staatsangehöriger war und einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt weder im Deutschen Reiche noch im Gebiete der Freien Stadt Danzig gehabt hat.

§ 3

Insoweit im einzelnen Falle nach den Gesetzen sowohl des Deutschen Reichs als auch der Freien Stadt Danzig eine Steuerpflicht nur mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers begründet ist, wird die deutsche Erbschaftssteuer nicht erhoben

a) für den Erwerb von im Gebiete der Freien Stadt Danzig befindlichem Grund- oder Betriebsvermögen, wenn der Erwerber zur Zeit des Anfalls ein deutscher oder Danziger Staatsangehöriger ist,

b) für den Erwerb nicht unter a fallenden Vermögens, wenn zur Zeit des Anfalls in der Person des Erwerbers die Voraussetzungen zu § 2a oder b vorliegen.

§ 4

Vermächtnisse, die nicht einen bestimmten Gegenstand betreffen, werden auf das Kapitalvermögen, ein hierbei nicht gedeckter Rest wird auf das Grund- oder Betriebsvermögen angerechnet; befindet sich Grund- oder Betriebsvermögen sowohl im Deutschen Reiche als auch im Gebiete der Freien Stadt Danzig, so werden die Vermächtnisse im Verhältnis des Wertes der in den beiden Staaten befindlichen Vermögensgegenstände dieser Art angerechnet.

§ 5

(1) Schulden, die auf dem Grund- oder Betriebsvermögen lasten oder darauf sichergestellt sind, werden auf dieses Vermögen, ein hierbei nicht gedeckter Rest wird, soweit der Erblasser für die Schuld auch persönlich haftete, auf das Kapitalvermögen angerechnet.

(2) Für die Behandlung sonstiger Schulden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4.

§ 6

Wenn Vermögen der Besteuerung zum Teil im Deutschen Reiche, zum Teil in der Freien Stadt Danzig unterliegt, so ist für die Berechnung des Steuersatzes nicht der Wert des gesamten, sondern nur der Wert des im Deutschen Reiche steuerpflichtigen Vermögens maßgebend.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Schenkungen unter Lebenden entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erblassers tritt der Schenker, an die Stelle des Erwerbers der Beschenkte.

§ 8

Diese Verordnung findet auf die Steuerfälle Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1923 entsteht.

Berlin, den 19. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehre mit der Freien Stadt Danzig. Vom 19. November 1923.

Auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit von seiten der Freien Stadt Danzig und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum Abschluß eines Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen folgendes verordnet:

I. Rechtsschutz in Steuersachen

§ 1

(1) Angehörige der Freien Stadt Danzig genießen in Steuersachen die gleiche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden sowie den sonstigen Organen der Finanzverwaltung, Gerichten, Finanz- und Verwaltungsgerichten wie die deutschen Reichsangehörigen.

(2) Juristische Personen einschließlich der Gesellschaften sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche der Besteuerung unterliegen, genießen, sofern sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben und nach deren Gesetzen rechtlich bestehen, die gleiche steuerliche Behandlung (Abs. 1) wie die entsprechenden deutschen Steuerpflichtigen.

II. Rechtshilfe in Steuersachen

§ 2

Die deutschen Finanzbehörden sowie die sonstigen Organe der Finanzverwaltung, Gerichte, Finanz- und Verwaltungsgerichte leisten in allen Steuersachen und Angelegenheiten der Kapital- und Steuerflucht sowohl

bei der Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung den entsprechenden Danziger Behörden Amts- und Rechtshilfe.

§ 3

(1) In Steuersachen erfolgen die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen in unmittelbarem Geschäftsverkehre der deutschen und der Danziger Behörden.

(2) Für unmittelbare Übermittlung von Zustellungs- und sonstigen Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie für ihre Entgegennahme sind die Landesfinanzämter zuständig.

(3) Ist die ersuchte Finanzbehörde unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde von Amts wegen abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

In dem Ersuchungsschreiben sind die ersuchende Behörde, der Name und Beruf (Stand) der Beteiligten sowie, im Falle der Zustellung, die Adresse des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks anzugeben.

§ 5

(1) Für die Zustellung hat die zuständige deutsche Behörde Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Abs. 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Falls in dem Ersuchen ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, läßt die ersuchte Behörde das Schriftstück in der nach deutschem Rechte für die Bewirkung gleichartiger Zustellung vorgeschriebenen Form zustellen.

§ 6

Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der deutschen Behörde, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben, nachgewiesen.

§ 7

(1) Die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens einer deutschen Behörde oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags eines Beteiligten. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den deutschen Gesetzen; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der deutschen Gesetzgebung nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Deutschen Reiche zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit die Danziger Behörde im Falle eines entsprechenden Ersuchens von deutscher Seite nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, sich bei der Handlung nach den allgemeinen im Deutschen Reiche maßgebenden Vorschriften vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

§ 8

Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und von Ersuchen werden keinerlei Gebühren oder Auslagen erhoben; ausgenommen sind die an Auskunftspersonen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die Auslagen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsorgans in den Fällen des § 5 Abs. 2 oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemäß § 7 Abs. 1 entstanden sind.

§ 9

Auf die Rechtshilfe im Beitreibungsverfahren finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, soweit nicht in den §§ 10 bis 12 etwas Abweichendes angeordnet ist.

§ 10

(1) Unanfechtbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag einer Danziger Behörde durch das Finanzamt kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen werden ohne Anhörung der Parteien im Verwaltungsweg oder durch das Gericht gemäß den deutschen Vorschriften über die Vollstreckung vollstreckt.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist stattzugeben, wenn eine Erklärung der zuständigen Behörde der Freien Stadt Danzig anliegt, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist, und wenn die Zuständigkeit dieser Behörde durch das Danziger Landessteueramt oder Landeszollamt bescheinigt ist.

§ 11

Auf Grund von vollstreckbaren Verfügungen, die noch nicht unanfechtbar geworden sind, kann eine Behörde der Freien Stadt Danzig gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme verlangen. Der Betroffene ist berechtigt, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Leistung einer Sicherheit herbeizuführen, deren Art und Höhe in dem Ersuchen bestimmt sein müssen. § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung oder Sicherstellung ist zu entsprechen, soweit diese Art der Vollstreckung oder Sicherstellung nach deutschem oder Danziger Rechte zulässig ist. Im übrigen richten sich die Art und die Durchführung der Vollstreckung oder Sicherstellung nach deutschem Rechte.

§ 13

Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer nach dem Rechte des Deutschen Reichs gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen unter Beifügung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und der hierfür vorhandenen Belege an die Danziger Behörde zurück.

§ 14

Die Ersuchen um Amts- und Rechtshilfe können abgelehnt werden, soweit

a) die Erledigung geeignet erscheint, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des Deutschen Reichs oder seiner Länder zu gefährden,
b) die Einholung von im Gebiete des Deutschen Reichs zulässigen Auskünften, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, gewünscht wird, und die Freie Stadt Danzig nach ihrer eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen,
c) die Mitteilungen tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gewünscht wird und die deutsche Behörde die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten erhalten hat, die im Gebiete der Freien Stadt Danzig nicht bestehen,
d) dem Ersuchen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisses genügt werden könnte.

§ 15

Akten sind einer Danziger Behörde nur zu übersenden, wenn der Danziger Senat bescheinigt, daß die Übersendung im Steuerinteresse dringend erforderlich ist.

§ 16

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die Danziger Behörde von der ersuchten Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen wird, hat die ersuchte Behörde die Danziger Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einer deutschen Behörde zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

III. Beglaubigte Urkunden

§ 18

(1) Die von Danziger Gerichten, Finanz- oder Verwaltungsgerichten in Steuersachen aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im deutschen Reichsgebiet in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

(2) Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Danziger Gesetzen genügt.

§ 19

Urkunden, die von der obersten oder einer höheren Danziger Finanzverwaltungsbehörde aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im deutschen Reichsgebiet in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Als Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten die öffentlichen Abgaben, die auf Grund eines Reichs- oder Landesgesetzes erhoben werden, sowie andere Steuern vom Grundvermögen, vom Gewerbebetrieb und vom Wertzuwachse, ferner in der Form von einheitlich mit diesen Abgaben zu erhebende Zuschläge oder Beiträge für Rechnung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Ausgeschlossen sind jedoch Zölle.

§ 21

Der Rechtsschutz und die Rechtshilfe sollen auch für Steuerfälle und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen.

Berlin, den 19. November 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zapf

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.